



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]
Ihr Zeichen : [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Erfurt, den : 8. Juni 2022

Anfrage Zeitarbeit

Gemeinsame Verantwortlichkeit

Sehr geehrte [REDACTED],

zu Ihrer Frage, ob zwischen einer Zeitarbeitsfirma als Verleiher und einem Unternehmen als Entleiher von Arbeitskräften wegen des Datenaustauschs der Geschäftsvertrag als Rechtsgrundlage ausreicht und mit jedem Entleiher ein Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit abgeschlossen werden sollte, kann ich Folgendes ausführen:

Zeitarbeiter sind Beschäftigte der Zeitarbeitsfirma und verrichten Arbeiten für ein Unternehmen, das diese Zeitarbeiter von der Zeitarbeitsfirma entleiht. Das Beschäftigungsverhältnis besteht zwischen dem Beschäftigten und der Zeitarbeitsfirma, die die Beschäftigendaten nach § 26 BDSG verarbeitet. In der Arbeitsstätte des entleihenden Unternehmens werden darüber hinaus Beschäftigendaten ebenfalls auf der Grundlage des § 26 BDSG verarbeitet, Leiharbeiter sind gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte im Verhältnis zum Entleiher. Insoweit werden bei

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

beiden Verantwortlichen die für das jeweilige Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten unter Umständen zu unterschiedlichen Zwecken und mit unterschiedlichen Mitteln verarbeitet.

Ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, hängt aus meiner Sicht entscheidend davon ab, ob Verleiher und Entleiher gegenseitig Einfluss auf die Verarbeitung der Beschäftigten des jeweils anderen hat. Dies würde ich grundsätzlich ausschließen, denn jeder Verantwortliche wird zulässigerweise nur die für ihn erforderlichen Beschäftigtendaten verarbeiten. Ich gehe darüber hinaus auch nicht davon aus, dass der Entleiher über einen Zeitarbeiter dieselben Angaben und Dokumente in einer Personalakte verarbeitet, wie sie beim Verleiher vorhanden sein sollte. Für beide Verantwortliche bestehen datenschutzrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten und sind m. E. separat einzuhalten.

Sinn und Zweck einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO ist es vor allem, der betroffenen Person/dem Beschäftigten die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen bzw. auch zu erleichtern, wenn für ihn die Verantwortlichkeiten schwer oder unklar ersichtlich sind. Durch Einhaltung der Informationsverpflichtungen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO jeweils gesondert durch die beiden Verantwortlichen kann dem bereits nachgekommen werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Angaben behilflich sein und stehe Ihnen für Rückfragen oder bei weiterem Diskussionsbedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.